

Bundesland	gesetzliche Grundlage	Befreiungsvorschrift	Inhalt	Gegenseitigkeit erforderlich	Behörden	Jedermann	Fundstelle
Baden-Württemberg	Landesjustizkostengesetz (LJKG)	§ 7	Gebührenbefreiung ja	nein	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg;	Kirchen, andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Unterverbände, Anstalten Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Bezirks- und Ortsstellen sowie der ihnen angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen;	LJKG GBl. 1993, 109
Bayern	Landesjustizkostengesetz	Art. 9 und 10	keine Gebührenbefreiung für die Einsichtnahme durch Behörden u.a.				
Berlin	Justizgebührenbefreiungsgesetz	§ 1	Gebührenbefreiung ja	nein	Gemeinden und Gemeindeverbände soweit die Angelegenheit nicht wirtschaftliche Unternehmen betrifft	und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind;	JGebBefrG BE GVBl. 1970, 1934
Brandenburg	Justizkostengesetz	§ 6, 7	Gebührenbefreiung ja	Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß der Kostenschuldner im Land Brandenburg ansässig ist, es sei denn, die Gegenseitigkeit ist verbürgt.	Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse jeweils soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Kommunalrechts betrifft;	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung,  staatliche Hochschulen (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes), Akademien und Forschungseinrichtungen, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts haben, sowie Studentenwerke (§ 76 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes).  Kostenschuldner befreit, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 der Abgabenordnung) verfolgen und darlegen, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.	JKGBbG GVBl. I 1994, 172

Bremen	Justizkostengesetz	§ 8	Gebührenbefreiung ja	Gegenseitigkeit erforderlich	Stadtverbände Bremen und Bremerhaven; Gemeinden und Gemeindeverbände anderer deutscher Länder bei Gegenseitigkeit	Kirchen, Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Stiftungen,	JKGBR 36-a-1; Brem. GBl. S. 465
Hamburg	Landesjustizkostengesetz	§ 11	keine Gebührenbefreiung für die Einsichtnahme durch Behörden u.a.			Kirchen und Religionsgemeinschaften, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften	JKOSTG HA HmBl. S. 520 I 34 a 363-1
Hessen	Hessisches Landesjustizkostengesetz	§§ 6, 7	keine Gebührenbefreiung für die Einsichtnahme durch Behörden u.a.	Gegenseitigkeit für gemeinnützige und mildtätige Institutionen gefordert	Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder; <b>Gemeinden für Auftragsverwaltung der Länder oder des Bundes (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)</b>	gemeinnützige und mildtätige Institutionen mit Sitz in Hessen, ansonsten bei Gegenseitigkeit	JKostG HE GVBL 1958,60
Mecklenburg-Vorpommern	Landesjustizkostengesetz - LJKG	§ 7	Gebührenbefreiung ja	Gegenseitigkeit erforderlich	Gemeinden, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;	Kirchen u.a., Universitäten u.a.	GVObI. M-V 1993, 843
Niedersachsen	Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit	§ 1	Gebührenbefreiung ja	nein	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;	Kirchen, Universitäten, gemeinnützige Körperschaften, Hannoverscher Klosterfonds u.a.	§ 108 Niedersächsische Justizgesetz (NJG)
Nordrhein-Westfalen	JustG NRW	§ 122	Gebührenbefreiung ja	nein	Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;	Kirchen, Universitäten;	JustG NRW vom 26.10.2010; GVBl. S. 304
Rheinland-Pfalz	Justizgebührenbefreiungsgesetz	§ 1	Gebührenbefreiung ja	nein	Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;	Kirchen, Hochschulen, gemeinnützige Körperschaften	GVBl. 1990, 281
Saarland	Landesjustizkostengesetz	§ 4	Gebührenbefreiung ja	nein	Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände, soweit die Angelegenheiten nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;	Kirchen, Hochschulen, gemeinnützige Körperschaften	Abl. 1971, S. 473
Sachsen	Sächsisches Justizgesetz - SächsJG)	§ 69	kein Gebührenbefreiung				GVBl. S 482
Sachsen-Anhalt	Justizkostengesetz	§ 7	Gebührenbefreiung ja	Gegenseitigkeit erforderlich	Kommunen und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft;	Kirchen, Hochschulen, Landeswohlfahrtsverbände,	JKostG LSA, GVBl. LSA 1993, 449
Schleswig-Holstein	Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten	§ 1	keine Gebührenbefreiung für die Einsichtnahme durch Behörden u.a.			Kirchen, gemeinnützige Körperschaften	GVObI. Schl.-H. 1970 S. 4; 15. 3. 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 52).
Thüringen	Thüringer Justizkostengesetz	§ 6	Gebührenbefreiung ja	Gegenseitigkeit erforderlich	Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,	Kirchen, Hochschulen, Wohlfahrtsverbände, die von dem für Justiz zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Haushalt zuständigen Ministerium als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen	ThürJKostG GVBl. 2013, 295